

## Antrag

**der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, René Bochmann, Stephan Brandner, Robert Farle, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Alexander Gauland, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Inflationsgetriebene kalte Progression verlässlich stoppen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§32a des Einkommensteuergesetzes um einen weiteren zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals ab 1. Januar 2022 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1 + A)}{(1 + B)} * (1 + C)$$

Dabei sind:

R= zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A= endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,

B= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im vierten Quartal des Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.“

Berlin, den 10. Januar 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Nach fünfmaligen diskretionären Anpassungen der Einkommenssteuertarife 2016 bis 2020 an die Inflationsrate wird die kalte Progression für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2021 jährlich und regelhaft abgebaut. Aus diesem Grund ist eine Indexierung sinnvoll.

Der dazu neu eingefügte § 32a Absatz 2 EStG regelt, wie der ab dem Veranlagungszeitraum 2021 geltende Einkommenssteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die Verbraucherpreisentwicklung abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Verbraucherpreisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

Diese Normierung erfolgt mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechend der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose des Verbraucherpreisindex für das jeweils laufende Jahr, der die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen Herbstprojektion erstellt. Etwaige Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Dieses Indexierungsverfahren stellt sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Verbraucherpreisdaten zeitnah und fair erfolgt.

Für diese Tarifneunormierung startet im Anschluss an die Herbstprojektion der Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren für die jährliche Anpassung des § 32a Absatz 1 EStG, so dass zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel in Kraft treten kann.

Dem Gesetzgeber wird damit aufgegeben, eine entsprechende Neunormierung vorzunehmen, die dann für den Veranlagungszeitraum 2022 gilt. Am Beispiel dieser erstmaligen Normierung kann verdeutlicht werden, wie diese Tarifanpassung im Einzelnen zu erfolgen hat:

Falls die Bundesregierung im Herbst 2021 gemäß ihrer Herbstprojektion für das Kalenderjahr 2021 einen Anstieg des Verbraucherpreisniveaus um beispielsweise 2,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr erwartet, muss die Tarifformel für den Veranlagungszeitraum 2022 um 2,0 Prozent gegenüber dem Tarif 2021 angepasst werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn rückblickend die für den Tarif 2021 unterstellte Inflationsrate für 2020 (hier 1,95 Prozent gemäß Entwurf FamEntlastG) auch dem im Herbst 2021 feststehenden Ist-Wert 2020 entsprochen hat.

Wird hier jedoch eine Abweichung festgestellt, ist diese bei der Anpassung des Tarifs 2022 nachträglich zu berücksichtigen. Falls beispielsweise der Verbraucherpreisanstieg 2020 statt der zunächst erwarteten 1,95 tatsächlich nur 1,90 betrug, ist diese Prognoseabweichung von -0,05 Prozentpunkten im Herbst 2021 zu berücksichtigen. Der maßgebliche Referenzwert ergibt sich dann als Produkt der Prognose-Inflation 2021 (im Beispiel 1,02) und der Ist-Inflation 2020 (im Beispiel 1,019) geteilt durch die Ursprungsprognose-Inflation 2020 (im Beispiel 1,0195). In diesem Beispiel beträgt der Referenzwert für die Normierung des Tarifs 2022 rund 1,95 %.

Für die jährliche Neunormierung der Tarifformel mittels Referenzwert gelten folgende Rundungsregeln: Im Zuge der Indexierung sind die aus dem Einkommenssteuertarif des Vorjahres stammenden acht Tarifeckwerte auf volle Euro-Beträge zu runden. Die entsprechenden Koeffizienten (im derzeitigen Tarif 2019: 997,8 und 220,13) und Konstanten (im derzeitigen Tarif 2019: 948,49 und 8.621,75 sowie 16.437,7) sind jeweils auf zwei Kommastellen zu runden.

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bereits traditionell die Prognosen der Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung. Er kann also künftig auch die absehbaren Aufkommensauswirkungen des vorliegenden Gesetzes beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerpflichtigen Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne verplant werden.

Der Tarif auf Rädern ist auch deshalb unbedingt notwendig, da nur eine Indexierung eine regelmäßige steuerliche Antwort auf die steigende Inflation geben kann, wie wir sie aktuell erleben. „Der von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) sieht zum Ausgleich der kalten Progression – ausgehend von den bei der Erstellung des Gesetzentwurfs maßgeblichen Inflationsprognosen – eine Verschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 um 1,52 Prozent und für 2022 um weitere 1,5 Prozent nach rechts vor. Diese Vorgaben beruhen auf der Herbstprojektion 2019. Nach der aktuellen Projektion beträgt die Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte jedoch 0,47 Prozent für das Jahr 2020 und 1,17 Prozent für das Jahr 2021“ (Monatsbericht BMF, Dezember 2020). Diese Prognosen sind mittlerweile völlig überholt, wie aktuelle Berechnungen zeigen. Das Statistische Bundesamt weist für das Jahr 2021 eine Inflation in Höhe von 3,1% aus ([https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-01/inflation-im-jahr-2021-laut-statistischem-bundesamt-bei-3-1-prozent?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-01/inflation-im-jahr-2021-laut-statistischem-bundesamt-bei-3-1-prozent?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)).

Die neue Ampel-Regierung hat bisher keinen Gesetzentwurf vorgelegt, der diese oben beschriebene Differenz ausgleicht. Das DSI unterstellt in seinen neuesten Berechnungen eine Inflationsrate von 3,0 % und sagt dazu: „Nach der bisherigen Systematik der Regierung zum Abbau der kalten Progression wären diese 3 Prozent dann der Maßstab für die Anpassung des Tarifs des Folgejahres. Gegenüber dem Tarif auf 2021 müssten somit im Tarif 2022 der Grundfreibetrag um 3 Prozent (statt um 2,5 Prozent, wie bislang vorgesehen) und die sonstigen Eckwerte ebenfalls um 3 Prozent (statt wie geplant um 1,2 Prozent) steigen (Der Steuerzahler 11-2021, S. 22). Würde die Ampelregierung den Anstieg der Inflation durch ein neues Steuergesetz ausgleichen, würde das die Einkommenssteuerzahler laut DSI um 2,5 Milliarden Euro für das Jahr 2022 entlasten (vgl. ebd.). Nach diesen Berechnungen würde das die Einkommenssteuerzahler um 100 Euro im Durchschnitt entlasten, wobei hier wesentlich ist, dass kleinere und mittlere Einkommen in Relation stärker von dieser Entlastung profitieren würden. Für ein Jahreseinkommen von 50.000 Euro berechnet das DSI eine Entlastung nach ihrem Vorschlag von 106 Euro, was 0,9 % Entlastung zu einem unveränderten Tarif bedeuten würde. Für ein Jahreseinkommen von 75.000 Euro sieht das DSI eine Entlastung von 143 Euro, was eine Entlastung von 0,6 % zu dem unveränderten Tarif entspricht (vgl. ebd.).

